Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 50a im Bereich der 3. vereinfachten Änderung durch folgende textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1. Gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO wird für das Plangebiet der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 50 a eine <u>abweichende Bauweise</u> festgesetzt:
 - Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten, wobei die Länge der festgesetzten Hausformen **25 Meter** nicht überschreiten darf.
- 2. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird die maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf 3 begrenzt.